

RS Vwgh 1993/4/26 90/10/0076

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.1993

Index

L55004 Baumschutz Landschaftsschutz Naturschutz Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NatSchG OÖ 1982 §38 Abs2;

VStG §39 Abs1;

VStG §39 Abs2;

Rechtssatz

Eine vorläufige Beschlagnahme gem § 39 Abs 2 VStG ist nur zulässig, wenn bei einer behördlichen Anordnung der Beschlagnahme nach § 39 Abs 1 VStG zu befürchten ist, daß diese zu spät käme (im Beschwerdefall mußte erst aufgrund einer Nachschau festgestellt werden, ob bzw welche geschützten, widerrechtlich gefangenen Tiere in der Gewahrsame des Bf vorhanden waren. Bei Durchführung eines Verwaltungsverfahrens wäre jedoch die Möglichkeit der jederzeitigen Verbringung der Tiere nahegelegen, wodurch es zu einer Vereitelung der behördlichen Beschlagnahme hätte kommen können).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990100076.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at